

Orientierungssätze:

Wer als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr massiv beleidigend, ehrverletzend und sogar tätlich gegenüber seinen Kameraden auftritt, belegt seine mangelnde Eignung wegen fehlender Zuverlässigkeit und zerstört das im Feuerwehrdienst zwingend erforderliche gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig, dass der Ausschluss vom aktiven Dienst gerechtfertigt ist.

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 4 ZB 11.726
Sachgebietsschlüssel: 525

Rechtsquellen:
Art. 6 Abs. 4 BayFwG

Hauptpunkte:
Ausschluss vom aktiven Feuerwehrdienst
fehlende Eignung

Leitsätze:

Beschluss des 4. Senats vom 9. Mai 2011
(VG Regensburg, Entscheidung vom 15. Februar 2011, Az.: RN 4 K 10.2063)

4 ZB 11.726
RN 4 K 10.2063

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** ***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ** ***** ** ** *****

***** ** *****

gegen

Gemeinde Lindberg,

vertreten durch die erste Bürgermeisterin,
Zwieselauer Str. 1, 94227 Lindberg,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ** *****

***** ** *****

wegen

Ausschluss vom aktiven Feuerwehrdienst;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. Februar 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **9. Mai 2011**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 15. Oktober 2010, mit dem der Feuerwehrkommandant den Kläger vom aktiven Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten ausgeschlossen hat. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Urteil vom 15. Februar 2011 die Klage abgewiesen. Es sei durch eine Reihe von einzelnen Vorfällen belegt, dass der Kläger nicht für den Feuerwehrdienst geeignet sei. Gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sei ein Feuerwehrdienstleistender, der die Eignung für den Feuerwehrdienst verloren habe, vom Feuerwehrdienst zu entbinden. Der Kläger sei nicht bereit, sich seinen Vorgesetzten unterzuordnen, und störe die Gemeinschaft durch Beleidigungen und Verleumdungen. Er sei bei einem Gartenfest des Feuerwehrvereins sogar soweit gegangen, einen Kameraden tätlich anzugreifen. Es sei nachvollziehbar, dass andere Feuerwehrdienstleistende nach Angaben der Beklagten angesichts des Verhaltens des Klägers nicht mehr bereit seien, ihren Dienst für die Feuerwehr zu leisten, wenn der Kläger weiterhin dort tätig sei. Dabei spiele es keine Rolle, dass die Verfehlungen teilweise nicht in direktem Zusammenhang mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung, sondern mit dem Feuerwehrverein gestanden hätten. Denn die Personen, die in der Feuerwehr ihren Dienst leisteten, seien identisch mit den Mitgliedern des Feuerwehrvereins. Von Feuerwehrleuten werde erwartet, dass sie eine eingeschworene Kameradschaft bildeten und sich gegenseitig in Notsituationen unterstützten. Der Kläger störe diese Gemeinschaft und stelle damit die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr in Frage. Diesen Eindruck habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung

noch verstärkt, indem er den ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr als „Lahmarsch“ bezeichnet habe.

- 2 Der Kläger beantragt, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil das Verwaltungsgericht trotz Benennung vieler Zeugen durch die Parteien keinen Beweis erhoben habe. Vielmehr habe das Verwaltungsgericht den Vortrag der Beklagten Seite als wahr unterstellt, ohne diesen ernsthaft nachzuprüfen. Dabei habe das Gericht außer Acht gelassen, dass der Kläger seit 40 Jahren Mitglied der Feuerwehr und von 1982 bis 1986 erster Kommandant gewesen sei. Er habe die aktive Feuerwehr dort mit aufgebaut. Der Kläger habe durch sein Fachwissen die Feuerwehr unterstützen wollen und habe eine Reihe von Feuerwehrlehrgängen absolviert. Schon dieser Werdegang des Klägers hätte das Verwaltungsgericht zwingend veranlassen müssen, eine Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen durchzuführen. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht zwischen dienstlichen Einsätzen und Veranstaltungen des Feuerwehrvereins getrennt. Dem Kläger habe keine einzige Verfehlung in einem Einsatz nachgewiesen werden können. Angebliche Vorfälle auf einem Gartenfest des Feuerwehrvereins könnten nicht mit mangelnder charakterlicher Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst gleichgesetzt werden. Im Übrigen seien auch diese Vorfälle nicht durch Vernehmung von Zeugen nachgeprüft worden. Insbesondere entspreche auch der Einwand, der Kläger habe einen Feuerwehrkameraden geohrfeigt, nicht den Tatsachen. Der Kläger habe diesbezüglich immer vorgetragen, dass es lediglich eine verbale Auseinandersetzung gegeben habe. Das Verwaltungsgericht hätte zwingend untersuchen müssen, warum der Kläger bis zu seinem Ausschluss fast 40 Jahre charakterlich für den aktiven Feuerwehrdienst geeignet gewesen sei und dann plötzlich nicht mehr.
- 3 Die Beklagte ist dem Antrag auf Zulassung der Berufung entgegen getreten.

II.

- 4 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. Februar 2011 bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe greifen nicht durch (§ 124a Abs. 5 Satz 2, § 124 Abs. 2 VwGO).

- 5 1. An der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 6 Das Verwaltungsgericht ist mit zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayFwG vom Feuerwehrdienst entbunden werden konnte. Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung wird weder ein einzelner tragender Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt (siehe dazu BVerfG vom 21.1.2009 JZ 2009, 850/851; vom 23.6.2000 NVwZ 2000, 1163/1164). Soweit der Kläger vorträgt, das Verwaltungsgericht hätte nicht zwischen den dienstlichen Einsätzen und Veranstaltungen des Feuerwehrvereins getrennt, kann er keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung aufwerfen. Das Verwaltungsgericht hat diesen Aspekt gesehen und in seinem Urteil (UA S. 8) rechtlich gewürdigt. Mit dieser rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts setzt sich der Zulassungsantrag des Klägers nicht auseinander. Zudem übersieht der Kläger mit diesem Vortrag, dass das Verwaltungsgericht gerade nicht auf Dienstpflichtverletzungen, sondern auf mangelnde Eignung des Klägers abgestellt hat.
- 7 Soweit der Kläger vortragen lässt, er sei bereits seit 1971 Feuerwehrmitglied und von 1982 bis 1986 erster Kommandant gewesen, habe viele Lehrgänge besucht und habe durch sein Fachwissen die Feuerwehr unterstützen wollen, kann auch dies ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung nicht aufwerfen. Der bisherige Werdegang des Klägers in der Freiwilligen Feuerwehr hat nichts mit der Bewertung der vom Verwaltungsgericht ausführlich geschilderten Vorfälle zu tun und kann aus diesen Vorfällen abgeleitete Eignungsmängel nicht relativieren oder kompensieren. Die Frage ist nicht, welches Verhalten sich der Kläger wegen seiner langjährigen Mitgliedschaft leisten zu können glaubt oder ob er in der Vergangenheit für den Feuerwehrdienst geeignet war, sondern ob aus den Vorfällen der jüngeren Vergangenheit Rückschlüsse auf seine jetzige Eignung zu ziehen sind.
- 8 Soweit der Kläger im Zusammenhang mit § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorträgt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil das Verwaltungsgericht keine Zeugen vernommen habe und die Vorwürfe nicht nachgeprüft habe, macht er keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils, sondern einen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend:

- 9 2. Ein Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die Entscheidung beruhen kann, liegt nicht vor. Die Rüge mangelnder Aufklärung durch das Verwaltungsgericht genügt nicht den Darlegungsanforderungen, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Insbesondere wird nicht deutlich dargestellt und herausgearbeitet, welche Art von Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, notwendig gewesen wäre. Dabei hätte im Zulassungsantrag insbesondere ausgeführt werden müssen, dass in der mündlichen Verhandlung entweder auf die Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Die Rüge unzureichender Sachaufklärung stellt kein Mittel dar, um insbesondere das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung zu kompensieren (BVerwG vom 3.7.1998 6 B 67.98 <juris>). Einen Beweisantrag hat der anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausweislich der Verhandlungsniederschrift nicht gestellt. Substanziertes Vorbringen, welche weitere Ermittlungen sich dem Verwaltungsgericht bezogen auf welchen einzelnen Sachverhaltskomplex hätten konkret aufdrängen müssen, enthält die Antragsbegründung ebenfalls nicht. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausführlich und nach den einzelnen Vorwürfen getrennt dargestellt, was es als unstrittig angesehen hat und welche Schlüsse daraus jeweils zu ziehen waren. Es fehlt im Zulassungsantrag an einer Auseinandersetzung mit der gerichtlichen Entscheidung und der darin enthaltenen Einzeldarstellung der jeweiligen Vorkommnisse. Es ist nicht klar ersichtlich, welche Zeugenbeweise sich betreffend welchen Vorkommnisses dem Verwaltungsgericht aufgrund des bisherigen Parteivortrages hätten aufdrängen müssen. Das gilt auch für den nunmehr vom Kläger vorgetragene Einwand, dass es nicht den Tatsachen entspreche, der Kläger habe einen Feuerwehrkameraden geohrfeigt. Diesen Vorwurf hat die Beklagte bereits im Bescheid vom 15. Oktober 2010 und später nochmals in der Klageerwiderung erhoben. In der Klagebegründung wurde die Ohrfeige nicht bestritten. In seinem Schriftsatz vom 31. Januar 2011 hat der Kläger zu dem Vorfall beim Gartenfest lediglich mitteilen lassen, dass dieses Fest und die dortigen Vorkommnisse nicht entscheidungserheblich seien, weil sie vom Feuerwehrverein veranstaltet worden seien und daher der Bezug zum aktiven Feuerwehrdienst fehle. Dass sich aus diesem prozessualen Verhalten für das Verwaltungsgericht die Unstreitigkeit der behaupteten Ohrfeige ergeben hat, liegt auf der Hand. Ein Bestreiten ist ausweislich der Urteilsgründe erstmals in der mündlichen Verhandlung erfolgt. Mit der rechtlichen Argumentation des Verwaltungsgerichts und dem Hinweis auf die

erfolgte Fristsetzung gemäß § 87 b VwGO setzt sich der Zulassungsantrag jedoch nicht auseinander.

10 Lediglich ergänzend merkt der Senat noch an, dass allein schon der vom Kläger nicht bestrittene Vorwurf, er habe eine andere Feuerwehrdienstleistende zu Unrecht beschuldigt, Geld aus der Kasse entnommen zu haben, ausreichen würde, von fehlender Eignung für einen kameradschaftlich orientierten Feuerwehrdienst auszugehen. Die so einer strafbaren Handlung bezichtigte Feuerwehrdienstleistende ist nach dem ebenfalls unbestrittenen Vortrag der Beklagten deswegen aus der Feuerwehr ausgetreten. Wer derart massiv beleidigend und ehrverletzend gegenüber seinen Kameraden vorgeht, belegt seine mangelnde Eignung wegen fehlender Zuverlässigkeit (vgl. Forster/Pemler, Bayerisches Feuerwehrgesetz, RdNr. 23 zu Art. 6: „Unzuverlässig ist im Ergebnis derjenige, dessen Verhalten berechtigten Anlass zu Zweifeln daran gibt, dass sich seine Kameraden auch in zugespitzten Gefahrensituationen auf ihn verlassen können. Die Feuerwehrangehörigen bilden eine Gefahrengemeinschaft, die ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraussetzt.“). Wer wie der Kläger seine Kameraden in massiver Weise vor Dritten der Begehung von Straftaten bezichtigt, ohne dass hierfür greifbare Belege vorliegen, zerstört das im Feuerwehrdienst zwingend erforderliche gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig, dass der Schluss auf seine fehlende Eignung zwingend ist.

11 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

13 Dr. Zöllner

Dr. Wagner

Dr. Peitek